

Satzung

über die Erhebung der Erschließungsbeiträge für die Immissionsschutzanlage innerhalb des
Bebauungsplangebietes „Am Hohlweg II“

vom 22. September 1999

Aufgrund von § 132 der Neufassung des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 27.08.1987 (BGBl. IS 214I) in der derzeit gültigen Fassung und des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung und gemäß § 8 a der Satzung der Ortsgemeinde Urbar über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträgen) vom 26.04.1988 hat der Ortsgemeinderat der Gemeinde Urbar in der Sitzung am 20.09.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage „Am Hohlweg“ ist endgültig hergestellt, wenn sie gemäß dem Ausbauprogramm voll errichtet und bepflanzt ist.

§ 2

Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren.

§ 3

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. § 5 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 26.04.1988 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleibt.

(2) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB (A) erfahren, werden die in § 5 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung vom 26.04.1988 genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

- | | |
|--|---------|
| 1. mindestens 6 bis einschließlich 9 dB (A) | 25 v.H. |
| 2. von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB (A) | 50 v.H. |
| 3. von mehr als 12 dB (A) | 75 v.H. |

Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

Urbar, den 22. September 1999

gez.
Karl Josef Kohl
Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Urbar